Auswärtiges Amt

Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

[redacted]

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Nordmazedonien

BEZUG Ihre Anfrage vom 10. November 2022, Gz.: #262908
Ihre Kostenübernahmeerklärung vom 29. November 2022

ANLAGE -1-

GZ 505-511.03 E IFG 414-2022 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 12. Januar 2023

Sehr geeh[redacted]

mit Ihrer o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten Sie um Übersendung folgender Information:

„Aktueller Lagebericht zu Nordmazedonien (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage)“

Mit Schreiben vom 15. November 2022 hat das Auswärtige Amt Ihnen mitgeteilt, dass Ihre Anfrage nicht im Rahmen einer einfachen - und damit gebührenfreien Auskunft - beantwortet werden kann. Für das Heraussuchen und Zusammenstellen der angefragten Informationen sowie das Schwärzen von Informationen zum Schutz öffentlicher und privater Belange sei mit einer Gebühr im unteren bis mittleren Bereich des Gebührenrahmens von 15,00 bis 500,00 € zu rechnen. Sie wurden daher um Mitteilung gebeten, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten möchten und zur Übernahme der Gebühr bereit seien.

Mit E-Mail vom 29. November 2022 erklärten Sie, trotz Kostenfolge am Antrag festzuhalten.

Hierauf ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Als Anlage wird Ihnen der aktuelle „Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Republik Nordmazedonien als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG" vom 3. Juni 2021 (Stand: April 2021) in teilgeschwärzter Fassung übermittelt.

Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig.

Begründung:

Gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlusstatbestände der §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Im Einzelnen beruhen die Schwärzungen für den „Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Republik Nordmazedonien als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG" vom 3. Juni 2021 (Stand: April 2021) auf folgenden Überlegungen, die in der nachstehenden Übersicht aufgelistet sind:

Seite	Begründung[1]
4, 6, 8	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Wertende Aussage zu zentralem politischen Thema der Regierung
6, 8, 11	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Wertende Aussage zu politischen Akteuren
4, 5, 7, 8, 9, 10	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Wertende Aussagen zur Menschenrechtslage
8, 11	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Einschätzungen zur Funktionsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Justiz
8, 11	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Wertende Aussagen zur Funktionalität und Leistungsfähigkeit des Sicherheitssektors

[1] zum Inhalt der Norm siehe http://www.gesetze-im-internet.de/ifg/__3.html

6, 7, 8	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Wertende Aussage zu Drittstaaten
8, 11, 12, 13	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Wertende Aussagen zur behördlichen Funktionsfähigkeit
5, 7	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 a) IFG: Wertende Aussage zu nichtstaatlichen Gruppen
12, 13	§ 3 Nr. 4 IFG und § 3 Nr. 1 c) IFG: Aussagen zu Rückführungen, Abschiebungen, Wegen und Methoden irregulärer Migration

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

§ 3 Nr. 1 a IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Im vorliegenden Fall geht es um die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Republik Nordmazedonien.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen in der Republik Nordmazedonien ist Ziel der Bundesregierung. Dies betrifft Vorgänge sowohl im politischen als auch im konsularischen Bereich. Diese Zusammenarbeit ist für das wirkungsvolle Eintreten für Werte, Ziele und Anliegen Deutschlands von erheblicher Bedeutung.

Das Erreichen dieses Ziels kann durch das Bekanntwerden der in Rede stehenden Informationen gefährdet werden. Die geschwärzten Passagen enthalten wertende Aussagen zur Situation in der Republik Nordmazedonien (siehe Tabelle oben).

Eine Bekanntgabe dieser Informationen kann daher nachteilige Auswirkungen auf das Erreichen der außenpolitischen Ziele der Bundesregierung haben.

Der Informationszugang kann daher gem. § 3 Nr. 1 a IFG nicht uneingeschränkt gewährt werden.

Schutz der inneren und äußeren Sicherheit, § 3 Nr. 1 c IFG

Nach § 3 Nr. 1 c IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben kann. Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit schützt § 3 Nr. 1 c IFG die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten oder gewaltsame Aktionen Privater. Die innere und äußere Sicherheit werden institutionenunabhängig geschützt.

Durch die Offenbarung von Erkenntnissen zu Rückführungen, Abschiebungen und irregulärer Migration können Rückschlüsse auf Wege und Methoden irregulärer Migration gezogen werden. Eine Veröffentlichung dieser Information könnte irreguläre Migration fördern und dadurch nachteilige Auswirkungen auf die Rechtsordnung der Bundesrepublik haben als auch das Sicherheitsrisiko für die Bundesrepublik Deutschland erhöhen.

Der Informationszugang kann gem. § 3 Nr. 1 c IFG daher nicht vollständig gewährt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 3 Nr. 2 IFG ebenfalls einschlägig wäre.

Der Herausgabe steht insoweit § 3 Nr. 7 IFG entgegen.

Schutz von Verschlusssachen, § 3 Nr. 4 IFG

Der vollständigen Bekanntgabe des als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch" eingestuften Berichts des Auswärtigen Amts steht § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) entgegen.

Die Unterlagen unterfallen einer Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA werden Inhalte als „VS-nur für den Dienstgebrauch" eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Der Bericht enthält Einschätzungen und Wertungen, deren Herausgabe sich nachteilig auf die internationalen Beziehungen und die innere und äußere Sicherheit auswirken könnte, was folglich nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland wäre.

Der Bericht kann Ihnen daher nur in teilweise geschwärzter Form zugänglich gemacht werden. Ihrem vollständigen Informationszugang steht § 3 Nr. 4 IFG entgegen.